

Häufig gestellte Fragen

Hier werden nach und nach häufig gestellte Fragen zum Projekt „B 33 Ortsumfahrung Elgersweier“ (Autobahnzubringer Offenburg-Süd) beantwortet.

Stand: 12.05.2020

Frage	Antwort
Wohin kann ich meine Fragen und Anregungen schicken?	<p>Die Projektleitung ist grundsätzlich über die Mailadresse B33-OG@rpf.bwl.de erreichbar. Post können Sie uns an folgende Adresse zukommen lassen: Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr z. Hd. Gereon Kolks Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p>
Wieso heißt das unter dem Namen B 33 Autobahnzubringer Offenburg-Süd bekannte Projekt „B 33 Ortsumfahrung Elgersweier“?	<p>Im Bundesverkehrswegeplan wird der Bedarf von Maßnahmen festgestellt. Mit Verabschiedung des Bundesverkehrswegeplans durch den Deutschen Bundestag wird auch der beim Bund geführte Name jedes einzelnen Projekts festgelegt. Diese Maßnahme ist im Bundesverkehrswegeplan 2030, so wie sie auch bereits im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthalten war, unter dem Namen „B 33 Ortsumfahrung Elgersweier“ enthalten. Der offizielle Name des Projekts ist dementsprechend „B 33 Ortsumfahrung Elgersweier“.</p> <p>In der Region ist das Projekt allerdings aufgrund der Historie, der verkehrlichen Funktion und der geographischen Lage auch unter dem Namen „B 33 Autobahnzubringer Offenburg-Süd“ bekannt.</p>
Wieso plant das Regierungspräsidium Freiburg die B 33 Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd)?	<p>Mithilfe des Bundesverkehrswegeplans stellt der Gesetzgeber den zukünftigen Bedarf im Bereich der Verkehrsinfrastruktur fest. Die Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd) wurde im Bundesverkehrswegeplan in den Vordringlichen Bedarf eingestuft. Der Gesetzgeber hat damit den Bedarf für das Projekt festgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Auftragsverwaltung der Länder plant, baut und unterhält das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg die Bundesfernstraßen im Regierungsbezirk Freiburg. Dies beinhaltet auch die Planung der Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd).</p>
Wer ist Baulastträger der angestrebten B 33 Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd)?	<p>Die Bundesrepublik Deutschland ist Baulastträger der B 33 Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd). Die Planung erfolgt im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg.</p>

<p>Für welches Gebiet hat das Projekt eine besondere Bedeutung?</p>	<p>Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen mit überregionaler Verkehrsbedeutung, die dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu diesem bestimmt sind.</p> <p>Die angestrebte B 33 Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd) hat eine besonders große Verkehrsbedeutung für das gesamte Kinzigtal sowie für die direkt im Planungsgebiet liegenden oder angrenzenden Kommunen (z. B. Offenburg, Hohberg und Schutterwald).</p>
<p>Ist die im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Variante verbindlich?</p>	<p>Mithilfe des Bundesverkehrswegeplans stellt der Gesetzgeber lediglich den zukünftigen Bedarf im Bereich der Verkehrsinfrastruktur fest. Der Gesetzgeber legt damit aber nicht fest, wie konkrete Projekte im Detail umgesetzt werden sollen. Dies erfolgt im Planungsverfahren. Es wird also nur festgestellt, ob ein Projekt zukünftig notwendig und ebenso wirtschaftlich ist.</p> <p>vgl. Dokument der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags Az: WD 5 - 3000 - 050/18</p> <p>https://www.bundestag.de/resource/blob/554950/2a34520fbee12134968fdea32b4a39a6/WD-5-050-18-pdf-data.pdf</p>
<p>Wird die Planung für die B 33 Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenburg-Süd) mit der Planung für die autobahnparallele Rheintalbahn abgestimmt?</p>	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat zusammen mit der Deutschen Bahn zur engen Abstimmung der jeweiligen Planungen, autobahnparallele Rheintalbahn und 6-streifiger Ausbau der BAB A 5 sogenannte Steuerungs- und Arbeitskreise eingerichtet. In den regelmäßig stattfindenden Besprechungen wird auch die Planung für die B 33 Ortsumfahrung Elgersweier (Autobahnzubringer Offenbürg-Süd) mit der autobahnparallelen Rheintalbahn abgestimmt.</p>
<p>Wird ein Ausbau der B 33 im Bestand und damit auf der heutigen Streckenführung in die Variantenuntersuchungen einbezogen?</p>	<p>Aufgrund der Rückmeldungen der ersten Dialogveranstaltung im Juli 2019 in Offenburg wird ein Ausbau der Bestandsstrecke (V 0) geprüft. Für die bereits laufende Verkehrsuntersuchung wurden hierfür bereits im September 2019 ergänzende Verkehrserhebungen durchgeführt.</p>
<p>Ist bei diesem Projekt ein Tunnel vorstellbar?</p>	<p>Im Rahmen der Variantenuntersuchung sind insbesondere unter Berücksichtigung verkehrlicher, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Aspekte alle möglichen Varianten zu identifizieren, zu prüfen und zu bewerten. Dies kann ggf. auch eine Tunnelvariante umfassen. In der Regel werden Tunnellösungen aufgrund der hohen Bau- und Betriebskosten nur in Ausnahmefällen gebaut, in denen eine Linienführung durchs offene Gelände, ohne Tunnel, nicht möglich ist (z.B. bergiges Gelände, enge Bebauung in innerstädtischen Bereichen, etc.)</p>

<p>Wird die Verkehrsuntersuchung veröffentlicht?</p>	<p>Es ist grundsätzlich geplant, dass die Verkehrsuntersuchung nach der Fertigstellung voraussichtlich im Sommer 2020 auf der Homepage veröffentlicht wird.</p>
<p>Wird der Verkehr auf den Straßen westlich der A5 auch in die Planungen miteinbezogen?</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden zur Erfassung der Verkehrsmengen und -ströme auch an maßgeblichen Stellen westlich der BAB A 5 Verkehrserhebungen durchgeführt.</p>
<p>Wie wird das Thema Lärmschutz behandelt?</p>	<p>Für Straßenneubauprojekte ist Lärmschutz bundesweit entsprechend den zu dem Zeitpunkt der Planung geltenden gesetzlichen Regelungen einheitlich zu planen.</p> <p>Eine Gesamtlärbetrachtung gehört grundsätzlich nicht dazu.</p> <p>Nach der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV, § 3 ist „der Beurteilungspegel ... zu berechnen.“, damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, die Vermeidung von ungleichen Randbedingungen (z.B. Wetterlage, Verkehrsschwankungen, usw.) sowie das Ausschließen von Fremdgeräuschen (Fluglärm, Industrielärm usw.) gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von Verkehrsprognosewerten (Straßenneubau, Verkehrszuwachs, neue Baugebiete, etc.). Für dieses Projekt wird das Jahr 2040 als Prognosezeitraum zu Grunde gelegt.</p> <p>Die nach der RLS-90 berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Wind von der Straße zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen könnten deutlich niedrigere Schallpegel auftreten.</p> <p>Lärmmessungen sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Bei tatsächlichen Messungen könnte auch nur der zum Zeitpunkt der Messung vorhandene Lärm gemessen werden. Die Ergebnisse der Messung hingen dabei vom Zufall ab, zu welchem Zeitpunkt gemessen würde. Messungen sind daher nicht zielführend oder vergleichbar.</p>
<p>Werden die Biotop im Bereich des Flugplatzes erfasst und im Verfahren berücksichtigt?</p>	<p>Alle Flächen (Nutzungen/Biotoptypen) des von einer Variante betroffenen Untersuchungsgebietes werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beim Schutzgut Pflanzen/Tiere parzellenscharf erfasst und nach ihrer ökologischen Bedeutung bewertet. Bei der Wirkungsanalyse der UVS richtet sich die Intensität der Beeinträchtigungen bzw. die Konfliktstärke beim Verlust von Flächen durch das geplante Vorhaben nach der Bedeutung. Je höher die Bedeutung der Fläche desto größer der Konflikt.</p>

<p>Werden etwaige Abwertungen von Gebäude- und Grundstückswerten in die Variantenabwägung einbezogen?</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung sind unter anderem naturschutzfachliche, verkehrliche, wirtschaftliche und städtebauliche Aspekte zu berücksichtigen. Möglicherweise entstehende Auf- oder Abwertungen von Grundstücks- oder Gebäudewerten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Rechtsprechung nicht in die Variantenabwägung einbezogen.</p>
<p>Bedeutet Bürgerbeteiligung eine Verlangsamung des gesamten Prozesses?</p>	<p>Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung können die Bürger ihre Belange und Ideen schon im Vorfeld der formellen Beteiligung frühzeitig in die Planung einbringen und dadurch ggf. auch zu einer Optimierung der Planung beitragen. Ebenfalls soll den Bürgern ermöglicht werden, Zusammenhänge und Hintergründe, die dem Verfahren zugrunde liegen, besser nachzuvollziehen. Insgesamt soll hierdurch eine höhere Akzeptanz bei den Betroffenen geschaffen werden. Selbstverständlich kostet die Bürgerbeteiligung einerseits Zeit, andererseits kann diese durch die Vermeidung von nachträglichen Planungskorrekturen oder späteren Rechtsstreitigkeiten auch zu einer Beschleunigung des gesamten Verfahrens beitragen.</p>
<p>Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf das Projekt?</p>	<p>Durch die Corona-Krise sind bisher keine größeren Verzögerungen zu erwarten. Die Bürgerbeteiligung ist insbesondere in Bezug auf öffentliche Veranstaltungen von der aktuellen Lage direkt betroffen. In welchem Rahmen öffentliche Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung stattfinden können, hängt von der aktuellen Rechtslage ab. In welcher Form diesbezüglich digitale Angebote möglich sind, wird geprüft.</p>